

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn
durch das Töfzthal von Winterthur nach Bauma.

(Vom 6. Dezember 1870.)

Lit.!

Mit Zuschrift vom 24. v. Mts. übermittelte die Regierung von Zürich die vom zürcherischen Kantonsrathe unterm 25. Weinmonat l. J. ertheilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Töfzthal von Winterthur bis Bauma, mit dem Ersuchen, wir möchten dieselbe der h. Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Diese neue Konzession ist in allen ihren wesentlichen Bestimmungen, auch in Bezug auf Konzessionsdauer, Rückkaufstermine und den Termin für den Beginn der Erdarbeiten, w ö r t l i c h g l e i c h l a u t e n d mit derjenigen für die Eisenbahn von Wädensweil bis an die zürich-schwyzerische Kantonsgrenze bei der Schindellegi. Wir können uns daher, um Wiederholungen zu vermeiden, dießfalls einfach auf den Ihnen unterm 14. Juli 1870 über letztere Konzession erstatteten Bericht, welcher Ihnen in gegenwärtiger Session zur Behandlung vorliegt, beziehen*), und empfehlen Ihnen demgemäß mit nachfolgendem Beschlußentwurf die in Frage stehende Konzession zur Genehmigung.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band III, Seite 17.

Im Uebrigen benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Lit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Dezember 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubä.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlusentwurf

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn durch das Löfthäl von Winterthur nach Bauma.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) der vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 25. Weinmonat 1870 dem Gründungskomitee zuhanden einer von demselben zu gründenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Löfthäl von Winterthur nach Bauma erteilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heuemonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundes-

rathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, und auf 1. Januar 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweiligen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des Rückkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes auf 1. Januar 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweiligen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem

Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 2 Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Dieser Vorbehalt gilt insbesondere in Bezug auf § 16, 3. Ulinea, betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgesetze über Expropriation allein maßgebend sind, und gegenüber § 41, 2. Ulinea, betreffend die Leistung des Finanzausweises und des Ausweises über den Beginn der Erdarbeiten, bezüglich welcher Ausweise die dem Bunde gemäß Art. 11 des Eisenbahngesetzes zustehenden Befugnisse vorbehalten werden.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur bis zur zürich-aargauischen Grenze bei Weiach, und von da bis zur aargauischen Kantons-grenze gegen das Großherzogthum Baden bei Koblenz und eventuell einer Abzweigung nach der bestehenden Station Koblenz.

(Vom 6. Dezember 1870.)

Tit.!

Von Seite der Regierungen von Zürich und Aargau sind dem Bundesrathe die von diesen Kantonen dem Stadtrathe von Winterthur, Namens der dortigen Stadtgemeinde für sich, beziehungsweise einer von ihr noch zu gründenden Gesellschaft erteilten Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur nach Koblenz (beziehungsweise Waldshut) eingegangen, nämlich:

- a. von Zürich für die Strecke von Winterthur über Norbas und Glattfelden bis an die Kantons-grenze bei Weiach, und
- b. von Aargau für die Strecke von der Kantons-grenze bei Kaiserstuhl (Weiach) bis zur aargauischen Kantons-grenze gegen das Großherzogthum Baden nach Koblenz und eventuell einer Abzweigung gegen die bestehende Station Koblenz.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzession für
den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Tössthal von Winterthur nach Bauma.
(Vom 6. Dezember 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1870
Date	
Data	
Seite	975-979
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 734

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.